

Zürich, 30. April 2020

STELLUNGNAHME DES LCH ZU DEN COVID-19 GRUNDPRINZIPIEN DES BAG

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 entschieden, dass ab dem 11. Mai der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen wieder stattfinden kann. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat dazu die «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen» erarbeitet.

Die Geschäftsleitung des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) bedauert, dass der LCH als Verband von über 50'000 Lehrpersonen vom BAG und von der EDK als Partner bei der Entwicklung der BAG-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nicht miteinbezogen wurde. Er wäre definitiv zur Mitarbeit bereit gewesen. Der LCH hat sich daher in direkten Briefen an den Bundesrat und das BAG gewandt, um seine Haltung klarzustellen.

Der LCH begrüsst, dass die BAG-Grundprinzipien vom Bundesrat als verbindlich erklärt wurden. Schulen dürfen nur unter Einhaltung der BAG-Grundprinzipien den Präsenzunterricht wieder aufnehmen. Weitergehende, verbindliche Regelungen wären aber nötig gewesen. Es ist ja bereits heute erkennbar, dass es in den Kantonen deutliche Divergenzen in Bezug auf die Ausgestaltung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gibt.

Wie bereits in seiner Medienmitteilung vom 21. April 2020 ausgeführt, begrüsst der LCH die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Grundsatz. Er tut dies nach wie vor, aber nur unter der Voraussetzung, dass vor der Wiedereröffnung der Schulen die folgenden Punkte erfüllt werden.

- **Schutz der Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler:** Wie alle Arbeitnehmenden haben Lehrpersonen ein Recht auf Sicherheit am Arbeitsplatz. Es ist die Pflicht des Arbeitgebers dafür zu sorgen. Es ist noch unklar, wie Lehrpersonen die in den BAG-Grundprinzipien beschriebenen Sicherheitsabstände zu den Schülerinnen und Schülern in der Schulpraxis einhalten sollen, insbesondere bei der Einzelbetreuung. In den kantonalen Schutzkonzepten müssen praxistaugliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Präsenzunterrichts in geschlossenen Räumen, in den Gängen, auf dem Pausenplatz und in Sporthallen klar festgehalten werden.
- **Praktikable Lösungen zur Ausgestaltung des Präsenz- und Fernunterrichts:** Der LCH begrüsst, dass die BAG-Grundprinzipien den Schutz besonders vulnerabler Personen ins Zentrum stellen. Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, die zu dieser Gruppe gehören oder zu Hause in direktem Kontakt mit vulnerablen Personen stehen, sollen weiterhin im Homeoffice arbeiten können. Denn es stellt sich beispielsweise die Frage, wer die Verantwortung übernimmt, wenn vulnerable Schülerinnen und Schüler in die Schule kommen und sich anstecken. Es müssen praktikable Lösungen für die Ausgestaltung des Präsenz- und Fernunterrichts entwickelt werden. Für den LCH ist klar: Ein gleichzeitiger Präsenz- und Fernunterricht ist für eine Lehrperson nicht leistbar.
- **Klare Regelung praktischer Fragen:** Vor Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts müssen in den kantonalen Schutzkonzepten praktische Fragen geklärt und unmissverständlich geregelt werden. Es stellen sich unter anderem die Fragen, wie Lehrpersonen einen Mindestabstand von zwei Metern zu den Schülerinnen und Schülern wahren können, wie sich dieser Mindestabstand auf den Unterricht

auswirkt, wie Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern interagieren können und ob sie den Lernenden Material austeilen und von ihnen entgegennehmen dürfen.

Der LCH weist darauf hin, dass die kantonalen Schutzkonzepte für den Präsenzunterricht auch Lösungen für die jüngsten Kinder (Zyklus 1), für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf sowie für Sonderschulen vorsehen müssen. Diese Kinder brauchen im Unterricht und in der Betreuung oft mehr Nähe und Körperkontakt. Dieser Tatsache müssen kantonale Schutzkonzepte besondere Beachtung schenken.

Der Präsenzunterricht darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die kantonalen Schutzkonzepte bereit sind, die Abläufe zur Umsetzung der Schutzkonzepte festgelegt und alle in der Schule tätigen Personen darin geschult wurden. Für die Umsetzung der Reinigungsmassnahmen im Schulhaus braucht es sowohl ausreichende Personalressourcen als auch einen Vorrat an Desinfektionsmitteln und Schutzmaterial.

- Interkantonale Koordination: Der LCH fordert, dass sich die Kantone für die Koordination der Inhalte ihrer Schutzkonzepte absprechen. Nur so können Unklarheiten und Verunsicherung bei Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen vermieden werden. Die Lehrpersonen erwarten von ihren Arbeitgebern eine schnelle und transparente Information.

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird in den kommenden Wochen und Monaten eine grosse Umstellung nach sich ziehen. Es darf dabei nicht davon ausgegangen werden, dass nahtlos wieder zum gewohnten Normalbetrieb zurückgekehrt werden kann.

Kontaktadressen für Rückfragen

Dagmar Rösler, Zentralpräsidentin LCH
T +41 44 315 54 54, d.roesler@LCH.ch

Franziska Peterhans, Zentralsekretärin LCH
T +41 44 315 54 54, f.peterhans@LCH.ch

Dr. Beat A. Schwendimann, Leiter Pädagogische Arbeitsstelle LCH
T +41 44 315 54 54, b.schwendimann@LCH.ch